

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

1014 Wien, Herrengasse 11—13

Parteienverkehr Dienstag 8—12 Uhr
und 16—19 UhrAmt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014An das
Bundesministerium für
soziale VerwaltungStubenring 1
1010 Wien

Beilagen

LAD-VD-9122/10

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0222) 63 57 11 Durchwahl

Datum

37.006/5-3/86

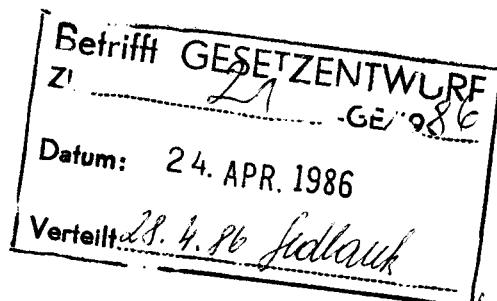
Dr. Grünner

2152

22. April 1986

Betrifft

Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, Novelle; Stellungnahme



Die NÖ Landesregierung beeindruckt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert werden soll, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Da die gegenständliche Novelle vor dem 1. Jänner 1987 in Kraft treten wird (vgl. die Regelung des Art. II Abs. 3 der geplanten Novelle), sollte auch hinsichtlich Art. I Z. 2 des Entwurfes sichergestellt werden, daß diese Bestimmung erst mit dem Inkrafttreten des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes in Geltung gesetzt wird.
2. Die im Art. I Z. 9a (§ 13a Abs. 2) gewählte Formulierung "dieser Von-Hundert-Satz ist durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung neu festzusetzen," dürfte verfassungsrechtlich nicht unbedenklich sein, da die Abänderung einer gesetzlichen Bestimmung durch eine Verordnung normiert wird. Es sollten Kriterien für eine "Anpassung" geschaffen werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Ludwig
Landeshauptmann

- 2 -

LAD-VD-9122/10

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Ludwig
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

